

Spezial-Synopse

Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
	Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (AGZSG)	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG); eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10.09.2010[SGS 520.1] (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Zivilschutz (GZS)	Titel (geändert) Gesetz <u>Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (GZSAGZSG)</u>	
Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG); eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, verordnet:	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 <u>20. Dezember 2019</u> (BZG); eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, verordnet:	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>Art. 2 Anwendungsbereich</p> <p>¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts regelt das vorliegende Gesetz im Besonderen die Organisation, die Führung, den Einsatz und die Ausbildung, die Erstellung und die Verwaltung der Schutzbauten, die Verwaltung und die Kontrolle des Materials sowie die Finanzierung des Zivilschutzes.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts regelt das vorliegende Gesetz im Besonderen die Organisation, die Führung, den Einsatz und die Ausbildung, die Erstellung und die Verwaltung der Schutzbauten, die Verwaltung und die Kontrolle des Materials sowie die Finanzierung des Zivilschutzes.</p>	
<p>Art. 3 Organisation und Aufgaben des Zivilschutzes</p> <p>¹ Der Zivilschutz ist eine kantonale, vom Staat finanzierte Organisation, deren Modalitäten in den mit den Standortgemeinden verhandelten Leistungsaufträgen präzisiert werden.</p> <p>² Der Zivilschutz beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterstützung der anderen Einsatzeinheiten des Bevölkerungsschutzes, namentlich in besonderen und ausserordentlichen Lagen;b) Führungsunterstützung und logistische Unterstützung der Einsatzkräfte und der Opfer;c) Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe;d) Bereitstellung der Schutzinfrastrukturen;e) Beistand für schutzsuchende Personen;f) Schutz der Kulturgüter;g) Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.	<p>Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Organisation und Aufgaben des Zivilschutzes (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Zivilschutz ist eine kantonale, vom Staat finanzierte Organisation, deren Modalitäten in den mit den Standortgemeinden verhandelten Leistungsaufträgen präzisiert werden.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>³ Die Aufgaben des Zivilschutzes werden periodisch durch Leistungsaufträge präzisiert.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 7 Gemeindebehörde</p> <p>¹ Der Gemeinderat übernimmt sämtliche Aufgaben, die zur Durchführung eines eventuellen Leistungsauftrages, welcher mit der Kantonsbehörde ausgehandelt wurde, notwendig sind.</p> <p>² Er stellt der Dienststelle alle nötigen Daten zur Führung des Zivilschutzes kostenlos zur Verfügung.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Gemeindebehörde <u>Gemeinden</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Gemeinderat übernimmt <u>Die Gemeinden übernehmen im Bereich des Zivilschutzes</u> sämtliche Aufgaben, die zur Durchführung eines eventuellen Leistungsauftrages, welcher mit <u>und Kompetenzen, welche ihnen von der Kantonsbehörde ausgehandelt wurde, notwendig sind</u> Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und vom vorliegenden Gesetz zugeteilt werden.</p> <p>² Er stellt <u>Sie stellen</u> der Dienststelle alle nötigen Daten zur Führung des Zivilschutzes kostenlos zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 8 Organisation des Zivilschutzes</p> <p>¹ Der Kanton Wallis verfügt über sechs dezentralisierte Zivilschutzorganisationen (ZSO).</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben) Organisation des Zivilschutzes <u>Geographische Organisation</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Kanton Wallis verfügt über sechs dezentralisierte Zivilschutzorganisationen (ZSO). <u>Zivilschutz ist gebietsmässig in folgende Kreise aufgeteilt:</u></p> <p>a) (neu) der Kreis Oberwallis;</p> <p>b) (neu) der Kreis Mittelwallis;</p> <p>c) (neu) der Kreis Unterwallis.</p>	<p>Art. 8 Abs. 2 (geändert)</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>² Die Gemeinden Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martigny und Monthey sind als Standortgemeinden bestimmt und im Auftrag des Kantons verantwortlich für die laufende Verwaltung der ZSO.</p> <p>³ Die Gebietsgrenze der ZSO wird vom Staatsrat festgelegt und entspricht grundsätzlich demjenigen der Stützpunktfeuerwehr Typ A.</p> <p>⁴ Per Beschluss legt der Staatsrat die Gebietsgrenzen der Einsatzzonen fest.</p> <p>⁵ Der Kanton schliesst mit den Standortgemeinden der ZSO Leistungsaufträge ab. Diese sind mehrere Jahre gültig und legen insbesondere folgende Punkte fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation der Zivilschutzkorps;b) die von der ZSO zu erreichenden Zielsetzungen;c) die für die Realisierung des Leistungsauftrags gewährte Finanzierung;d) die Controlling- und Auswertungsmodalitäten der Realisierung der Zielsetzungen;e) die Konsequenzen der Nichterfüllung oder der nicht konformen Erfüllung des Auftrags;f) die Anpassungsmodalitäten;g) die Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten und zur Mediation;	<p>² <u>Die Kreise haben ihren Standort in den Gemeinden Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martigny und Monthey sind als Standortgemeinden bestimmt und im Auftrag des Kantons verantwortlich für die laufende Verwaltung der ZSO.</u></p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ <u>Per Beschluss legt der Staatsrat die Gebietsgrenzen der Jeder Kreis ist in Einsatzzonen fest unterteilt, deren territoriale Grenzen durch einen Beschluss des Staatsrats festgelegt werden.</u></p> <p>⁵ Aufgehoben.</p>	<p>² <u>Die Kreise haben ihren Standort Standorte der Kreise sind in den Gemeinden Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martigny und Monthey der Verordnung festgelegt.</u></p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>h) die finanzielle Überwachung.</p> <p>⁶ Falls die Gemeinden eine Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde ablehnen, kann der Staatsrat nach Gewährung einer Frist die Zusammenarbeit aufzwingen.</p>	<p>⁶ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 9 An die ZSO delegierte Aufgaben</p> <p>¹ Die an die ZSO delegierten Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>a) die Weiterbildung der Dienstpflichtigen;</p> <p>b) die Beteiligung an der allgemeinen Grundausbildung;</p> <p>c) der Unterhalt des Materials, der Schutzanlagen und der anderen Infrastrukturen;</p> <p>d) die Beteiligung an Sirenentests gemäss den diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.</p> <p>² Die anderen delegierten Aufgaben sind im Leistungsauftrag festgelegt.</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 10 Kommission der ZSO</p> <p>¹ Auf Vorschlag der zum Gebiet jeder ZSO gehörenden Gemeinden, welche zu Beginn der Verwaltungsperiode angehört werden, ernennt der Staatsrat eine Kommission, die mit dem Studium von wichtigen Problemen in Bezug auf die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes beauftragt ist.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Kommission der ZSO <u>Kantonale Kommission</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Auf Vorschlag der zum Gebiet jeder ZSO <u>jedes Kreises</u> gehörenden Gemeinden, welche zu Beginn der Verwaltungsperiode angehört werden, ernennt der Staatsrat eine <u>kantonale</u> Kommission, die mit dem Studium von wichtigen Problemen in Bezug auf die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes beauftragt ist.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>² Die Kommission setzt sich namentlich aus einem Vertreter der Standortgemeinde, einem Vertreter pro Einsatzzone und einem Vertreter der Dienststelle zusammen.</p>	<p>2 Die Kommission setzt sich namentlich aus einem Vertreter der Standortgemeinde, einem Vertreter drei Vertretern pro Einsatzzone <u>Kreis</u> und einem Vertreter zwei Vertretern der Dienststelle zusammen.</p>	
<p>Art. 11 Rekrutierung und Zuteilung der Dienstpflichtigen</p> <p>² Die als diensttauglich erklärten Personen, welche die Grundausbildung erhalten haben, stehen grundsätzlich der ZSO ihrer Region zur Verfügung.</p> <p>³ Aus Gründen des Bestandes kann ein Schutzdienstpflichtiger einer anderen ZSO im Kanton oder, mit dessen Einverständnis, einem anderen Kanton zugeteilt werden.</p> <p>⁴ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Bedingungen der Einteilung in die Personalreserve.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>² Die als diensttauglich erklärten Personen, welche die Grundausbildung erhalten haben, stehen grundsätzlich der ZSO ihrer Region <u>ihrem Kreis</u> zur Verfügung.</p> <p>³ Aus Gründen des Bestandes kann ein Schutzdienstpflichtiger einer <u>einem</u> anderen ZSO <u>Kreis</u> im Kanton oder, mit dessen Einverständnis, einem anderen Kanton zugeteilt werden.</p> <p>⁴ Der Staatsrat <u>Die Bundesgesetzgebung</u> regelt in einer Verordnung die Bedingungen der Einteilung in die Personalreserve.</p>	
<p>Art. 16 Aufgebot für Einsätze in der normalen Lage</p> <p>¹ In der normalen Lage können die Mitglieder der ZSO von ihrer Führung namentlich für Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden.</p> <p>² Die notwendigen Bewilligungen werden von folgenden Instanzen erteilt:</p> <p>a) von der Dienststelle, im Rahmen der im Leistungsauftrag definierten Tage;</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ In der normalen Lage können die Mitglieder der ZSO Dienstpflichtigen von ihrer Führung <u>ihrem Kreis-kommando</u> namentlich für Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>b) vom Departementsvorsteher, im Rahmen von Einsätzen, welche über die im Leistungsauftrag definierte Dauer hinausgehen.</p> <p>³ Bezüglich der Unterstützung von Ersteinsatzelementen können gewisse Elemente des Zivilschutzes, insbesondere die Schnelleinsatzgruppen, von der betroffenen ZSO-Direktion direkt bereitgestellt werden.</p> <p>⁴ Die Dienststelle kann alle oder einen Teil der Zivilschutzelemente des Kantons einer eingesetzten ZSO zur Unterstützung zur Verfügung stellen.</p>	<p>³ Bezüglich der Unterstützung von Ersteinsatzelementen können gewisse Elemente des Zivilschutzes, insbesondere die Schnelleinsatzgruppen, von der <u>dem betroffenen ZSO-Direktion</u> <u>Kreiskommando</u> direkt bereitgestellt werden.</p> <p>⁴ Die Dienststelle kann alle oder einen Teil der Zivilschutzelemente des Kantons einer <u>einem</u> eingesetzten <u>ZSO</u> <u>Kreis</u> zur Unterstützung zur Verfügung stellen.</p>	
<p>Art. 17 Aufgebot in besonderer oder ausserordentlicher Lage</p> <p>¹ Im Falle von besonderen oder ausserordentlichen Lagen werden die Mitglieder der ZSO wie folgt aufgeboden:</p> <p>b) durch den entsprechenden Führungsstab bei Einsätzen auf dem der ZSO zugeteilten Gebiet;</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Im Falle von besonderen oder ausserordentlichen Lagen werden die Mitglieder <u> Dienstpflichtigen</u> der <u>ZSO</u> <u>Kreise</u> wie folgt aufgeboden:</p> <p>b) (geändert) durch den entsprechenden Führungsstab <u> das Kreiskommando</u> bei Einsätzen auf dem der ZSO <u> ihm</u> zugeteilten Gebiet;</p>	
<p>Art. 18 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft</p> <p>⁴ Die Dienststelle ist bei Einsätzen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung zugunsten der Gemeinschaft für das Aufgebot der Mitglieder der ZSO zuständig.</p> <p>⁵ Der Staatsrat kann in einer Verordnung und unter Vorbehalt des Bundesrechts die Anzahl Dienstage, die für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft geleistet werden dürfen, beschränken.</p>	<p>Art. 18 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)</p> <p>⁴ Die Dienststelle ist bei Einsätzen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung zugunsten der Gemeinschaft für das Aufgebot der Mitglieder der <u>ZSO</u> <u>Kreise</u> zuständig.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p>	<p>Art. 18 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Die Dienststelle ist bei Einsätzen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung zugunsten der Gemeinschaft für das Aufgebot der <u> Mitglieder</u> <u> Dienstpflichtigen</u> der Kreise zuständig.</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>Art. 20 Kontrollführung</p> <p>¹ Die Dienststelle übernimmt mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen.</p> <p>² Die ZSO verfügen über einen Zugang zum kantonalen Register der Dienstpflichtigen.</p>	<p>Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Dienststelle übernimmt mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems <u>des Personalinformationssystems der Armee und des Zivilschutzes</u> die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 21 Leitgrundsätze</p> <p>² Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sorgen die ZSO in Wiederholungskursen für die Fortbildung ihrer Dienstpflichtigen.</p> <p>³ Die Dienststelle bietet die Personen gemäss Absatz 1 auf. Die ZSO bieten ihre Dienstpflichtigen zu den Wiederholungskursen auf.</p>	<p>Art. 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sorgen die <u>ZSO</u> <u>Kreise</u> in Wiederholungskursen für die Fortbildung ihrer Dienstpflichtigen.</p> <p>³ Die Dienststelle bietet die Personen gemäss Absatz 1 auf. Die ZSO; <u>die Kreise</u> bieten ihre Dienstpflichtigen zu den Wiederholungskursen auf.</p>	
<p>Art. 22 Jahresprogramm, Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Dienststelle erstellt jährlich das Programm der Wiederholungskurse und genehmigt die Planung der von den ZSO angesetzten Dienste.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 (geändert) Jahresprogramm, Bewilligungspflicht (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Dienststelle erstellt jährlich das Programm der Wiederholungskurse und genehmigt die Planung der von den ZSO angesetzten Dienste.</p>	
<p><i>5 Material und Telematiksysteme</i></p>	<p>Titel nach Art. 22 (geändert) <i>5 Material und Telematiksysteme</i></p>	
<p>Art. 23 Material und persönliche Ausrüstung - Im Allgemeinen</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben) Material und persönliche Ausrüstung — Im Allgemeinen (Überschrift geändert)</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>¹ Die Dienststelle gewährleistet über eine kantonale Einkaufszentrale den Erwerb der persönlichen Ausrüstung und des Materials für die Hilfe in ordentlichen, besonderen oder ausserordentlichen Lagen. Dabei berücksichtigt sie die schon bestehende Ausrüstung und die durch die ZSO angemeldeten Bedürfnisse.</p> <p>² Die Dienststelle erstellt in Form von Richtlinien das Verzeichnis des standardisierten Zivilschutzmaterials.</p> <p>³ Die Dienststelle legt die Zuteilung des vom Bund ausgelieferten standardisierten Zivilschutzmaterials an die ZSO fest.</p> <p>⁴ Das Material ist Eigentum des Kantons und wird den ZSO zur Verfügung gestellt.</p>	<p>1 Die Dienststelle gewährleistet über eine kantonale Einkaufszentrale den Erwerb der persönlichen Ausrüstung und des Materials für die Hilfe in ordentlichen, besonderen oder ausserordentlichen Lagen.- Dabei berücksichtigt sie die schon bestehende Ausrüstung und die durch die ZSO angemeldeten Bedürfnisse.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 24 Unterhalt und periodische Kontrolle des Materials</p> <p>¹ Die Dienststelle kontrolliert periodisch die Lagerung, die Verwaltung und den Unterhalt des Materials der ZSO und schreibt die Massnahmen zur Behebung allfälliger Mängel vor.</p> <p>² Die Dienststelle erlässt unter Vorbehalt der einschlägigen Vorschriften des Bundes die notwendigen technischen Richtlinien.</p>	<p>Art. 24 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 25 Funkverbindung</p> <p>¹ Die Dienststelle und die ZSO sind an das kantonale hertztsche Sicherheitsverbindungsnetz angeschlossen.</p>	<p>Art. 25 Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>² Im Einvernehmen mit dem Bund beschafft die Dienststelle die für den Zivilschutz notwendigen Endgeräte.</p>		
<p>Art. 27 Baubewilligung - Ankündigung des Baubeginns</p>	<p>Art. 27 Abs. 3^{bis} (neu)</p> <p>^{3bis} Die Gemeinden informieren die Dienststelle über die Ausstellung der Baubewilligungen.</p>	<p>Art. 27 Abs. 3^{bis} (geändert)</p> <p>^{3bis} Die Gemeinden informieren <u>Ausstellungsbehörde informiert</u> die Dienststelle über die Ausstellung der Baubewilligungen <u>Baubewilligung</u>.</p>
<p>Art. 28 Private Sammelschutzräume - Grundsätze</p> <p>⁵ Errichtet die Gemeinde selbst den Sammelschutzraum, bezahlen die Eigentümer zur Deckung der Baukosten einen so genannten Einkaufsbeitrag. Dessen Höhe pro Schutzplatz übersteigt jedoch nicht die durchschnittlichen Baukosten der Schutzräume.</p>	<p>Art. 28 Abs. 5 (geändert)</p> <p>⁵ Errichtet die Gemeinde selbst den Sammelschutzraum, bezahlen die Eigentümer zur Deckung der Baukosten einen so genannten Einkaufsbeitrag. Dessen Höhe pro Schutzplatz übersteigt jedoch nicht die durchschnittlichen Baukosten entspricht den Mehrkosten für den Bau der Schutzräume <u>Schutzplätze</u>.</p>	
<p>Art. 29 Private Sammelschutzräume - Vereinbarung unter Eigentümern</p> <p>² Ist ein Sammelschutzraum in Bezug auf das ihn vorschreibende Bauprogramm oder im Falle einer Verkleinerung des ursprünglichen Bauprojekts überdimensioniert, so dürfen die Eigentümer unter der Voraussetzung der Zustimmung der Dienststelle den Einkauf von bestehenden verfügbaren Schutzplätzen oder jedes andere dingliche Recht, das den Zutritt der betroffenen Personen zu den Schutzplätzen des Schutzraums sichert, mit Dritten vereinbaren.</p> <p>⁴ Die Gemeinden führen eine Liste der Plätze, die dieser Art von Schutzräumen zugeteilt sind, und informieren die Dienststelle.</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben) Private Sammelschutzräume - Vereinbarung unter Eigentümern <u>Einkauf (Überschrift geändert)</u></p> <p>² Ist ein Sammelschutzraum in Bezug auf das ihn vorschreibende Bauprogramm oder im Falle einer Verkleinerung des ursprünglichen Bauprojekts überdimensioniert, so dürfen die Eigentümer unter der Voraussetzung der Zustimmung der Dienststelle den Einkauf von bestehenden verfügbaren Schutzplätzen <u>Schutzplätzen</u> oder jedes andere dingliche Recht, das den Zutritt der betroffenen Personen zu den Schutzplätzen des Schutzraums sichert, mit Dritten <u>der Gemeinde</u> vereinbaren.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung</p> <p>¹ Der Ersatzbeitrag wird dem Antragsteller durch die Dienststelle ab Erhalt der Anzeige des Baubeginns in Rechnung gestellt und einkassiert.</p> <p>² Die Dienststelle verbucht die einkassierten Ersatzbeiträge.</p> <p>⁴ Er übermittelt jeder Gemeinde jährlich zur Information die Zusammenfassung der einkassierten sowie der verbrauchten Ersatzbeiträge.</p> <p>⁵ Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.</p> <p>⁶ Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik "Spezialfonds" aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.</p>	<p>Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben) Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung<u>Ersatzbeiträge - Allgemeines (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Der Ersatzbeitrag wird dem Antragsteller durch die Dienststelle ab Erhalt<u>Inkrafttreten der Anzeige des Baubeginns</u> Baubewilligung in Rechnung gestellt und einkassiert.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> <p>⁶ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 33 Ersatzbeiträge, Verwendung und Freigabe</p> <p>³ Die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden wird wie folgt gewährleistet:</p> <p>a) durch den in Artikel 32 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Spezialfonds;</p>	<p>Art. 33 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden wird wie folgt gewährleistet: <u>durch den kantonalen Ersatzbeiträgefonds sichergestellt.</u></p> <p>a) Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>b) durch die durch den Kanton einkassierten Ersatzbeiträge, falls der Spezialfonds ausgeschöpft ist oder nicht mehr ausreicht, um die Finanzierung des Projekts zu decken.</p>	<p>b) Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 34 Kontrolle der privaten Schutzräume - Ausbildung</p> <p>1 Die Abnahmekontrolle der privaten Schutzräume obliegt der Gemeinde.</p> <p>2 Die periodische Kontrolle der privaten Schutzräume obliegt der ZSO in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.</p> <p>3 Die Dienststelle besorgt die Ausbildung der Verantwortlichen der Gemeinden und der ZSO und teilt diesen ihre Weisungen mit.</p> <p>4 Im Falle einer Säumnis in der Ausführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kontrollen ist Artikel 36 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben) Kontrolle der privaten Schutzräume—Ausbildung (Überschrift geändert)</p> <p>1 Die Abnahmekontrolle der privaten Schutzräume obliegt der Gemeinde<u>Dienststelle</u>.</p> <p>2 Die periodische Kontrolle der privaten Schutzräume obliegt der ZSO in Zusammenarbeit mit den Gemeinden<u>Dienststelle</u>.</p> <p>3 Aufgehoben.</p> <p>4 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 35 Schutzanlagen</p> <p>1 Jede ZSO verfügt über einen Hauptkommandoposten und über dezentralisierte Kommandoposten.</p>	<p>Art. 35 Abs. 1 (geändert)</p> <p>1 Jede ZSO<u>Jeder Kreis</u> verfügt über einen Hauptkommandoposten und über dezentralisierte Kommandoposten.</p>	
<p>Art. 38 Im Allgemeinen</p> <p>1 Die administrative und finanzielle Verwaltung sowie jene der Zivilschutzleistungen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons geregelt.</p>	<p>Art. 38 Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>² Die finanzielle Verwaltung der ZSO wird gemäss den im Gemeindegesetz beschriebenen Grundsätzen durchgeführt.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes bleiben vorbehalten.</p>		
<p>Art. 39 Aufgaben zu Lasten des Kantons</p> <p>¹ Der Staat finanziert:</p> <p>d) den Zivilschutzkorps über den Voranschlag der ZSO;</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 Aufgaben zu Lasten des Kantons <u>Finanzierung</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Staat finanziert:</p> <p>d) Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 40 Voranschlag und Rechnung der ZSO</p> <p>¹ Die Voranschläge der ZSO werden nach Anhörung der Dienststelle von den Standortgemeinden auf der Basis der im Leistungsauftrag vereinbarten Elemente erstellt.</p> <p>² Als massgebliche Ausgaben gelten namentlich:</p> <p>a) die Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivilschutzes;</p> <p>b) die Betriebsausgaben und die Entlöhnung des Personals;</p> <p>c) die Ausgaben für die Fortbildung der Dienstpflichtigen;</p> <p>d) die Ausgaben für den Unterhalt der Schutzanlagen;</p>	<p>Art. 40 Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>e) die Ausgaben für die Beschaffung, den Unterhalt, die Lagerung oder die Entsorgung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge.</p> <p>³ Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus staatlichen Subventionen.</p> <p>⁴ Die Voranschläge der ZSO sind grundsätzlich ausgeglichen. Kreditüberschreitungen sind für dringende Auslagen im Rahmen der von der Dienststelle bewilligten Kredite erlaubt.</p> <p>⁵ Die Voranschläge und Rechnungen der ZSO werden gemäss dem harmonisierten Rechnungsmodell in die Rechnung der Standortgemeinde integriert. Allfällige Mehreinnahmen stehen in der Vermögensrechnung der Standortgemeinde als Spezialfonds zur Deckung eventueller übertragener Defizite.</p> <p>⁶ Die Kontrolle der Finanzverwaltung der ZSO und der Realisierung der Leistungsaufträge ist Sache der Dienststelle.</p>		
<p>Art. 41 Leistungen zu Lasten der Standortgemeinde und der angegliederten Gemeinden der ZSO</p> <p>¹ Die Standortgemeinde und die angegliederten Gemeinden der ZSO stellen dieser die für ihre Tätigkeit notwendigen technischen Lokale und Infrastrukturen kostenlos zur Verfügung.</p>	<p>Art. 41 Abs. 1 (geändert) Leistungen zu Lasten der Standortgemeinde und der angegliederten Gemeinden der ZSO (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Standortgemeinde und die angegliederten Gemeinden der ZSO stellen dieser den Kreisen die für ihre Tätigkeit notwendigen technischen Lokale und Infrastrukturen kostenlos zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 42 Kosten der öffentlichen Schutzräume und Benutzung der Schutzanlagen</p>	<p>Art. 42 Abs. 2 (geändert)</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>² Die Dienststelle kann die Benutzung der Schutzanlagen für andere Zwecke bewilligen, sofern die Einsatzbereitschaft der ZSO jederzeit gewährleistet ist.</p>	<p>² Die Dienststelle kann die Benutzung der Schutzanlagen für andere Zwecke bewilligen, sofern die Einsatzbereitschaft der ZSO <u>des Kreises</u> jederzeit gewährleistet ist.</p>	
<p><i>8 Hauptberufliches Personal der ZSO</i></p>	<p>Titel nach Art. 44 <i>8 (aufgehoben)</i></p>	
<p>Art. 45 Statut und Entlohnung des hauptberuflichen Personals</p> <p>¹ Das hauptberufliche Personal der ZSO wird nach Anhörung der Kommission der ZSO von der Standortgemeinde ernannt.</p> <p>² Jeder Ernennungsbeschluss des hauptberuflichen Personals der ZSO unterliegt der Zustimmung durch den Staatsrat.</p> <p>³ Beförderungen ausgenommen, erfolgt jede Ernennung nach einer vorgängigen Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Wallis.</p> <p>⁴ Das hauptberufliche Personal der ZSO wird von der Standortgemeinde auf öffentlichrechtlicher oder privater Basis angestellt.</p> <p>⁵ Die Klassifizierung der Funktionen wird durch den Staatsrat festgelegt und ist für alle ZSO identisch.</p> <p>⁶ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Modalitäten und Bedingungen zur Ernennung der Kommandanten der ZSO.</p>	<p>Art. 45 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 47 Einsatz zugunsten der Gemeinschaft, Bedingungen</p>	<p>Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Bedingungen der Bundesverordnung über den Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008 erfüllt sind.</p> <p>² Im Bewilligungsentscheid werden festgelegt:</p> <p>d) der finanzielle Gesamtbetrag und die Aufteilung der Kosten zwischen der ZSO und dem Antragsteller.</p>	<p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Bedingungen der Bundesverordnung über den Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008 <u>Zivilschutz</u> erfüllt sind.</p> <p>² Im Bewilligungsentscheid werden festgelegt:</p> <p>d) (geändert) der finanzielle Gesamtbetrag und die Aufteilung der Kosten zwischen <u>der ZSO dem Kanton</u> und dem Antragsteller.</p>	
<p>Art. 48 Schadenshaftung</p> <p>¹ Haftet der Kanton oder die Gemeinde, welcher die ZSO unterstellt ist, infolge von Kursen, Übungen oder jedem anderen Einsatz des Zivilschutzes für einen bei Dritten entstandenen Schaden, ist der Staatsrat beziehungsweise die Standortgemeinde der ZSO zuständig:</p> <p>⁴ Falls infolge eines Einsatzes zugunsten der Gemeinschaft ein Schaden entsteht, hat der Antragsteller den Staat oder die Standortgemeinde für jegliche begründeten Ansprüche Dritter zu entschädigen, kann vom Staat oder von der Standortgemeinde aber selbst weder Entschädigung noch Zinsen verlangen; vorbehalten bleiben die Ansprüche gegenüber dem Staat oder der Standort-gemeinde für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.</p>	<p>Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ Haftet der Kanton oder die Gemeinde, welcher die ZSO unterstellt ist, infolge von Kursen, Übungen oder jedem anderen Einsatz des Zivilschutzes für einen bei Dritten entstandenen Schaden, ist der Staatsrat beziehungsweise die Standortgemeinde der ZSO zuständig: Aufzählung unverändert.</p> <p>⁴ Falls infolge eines Einsatzes zugunsten der Gemeinschaft ein Schaden entsteht, hat der Antragsteller den Staat oder die Standortgemeinde für jegliche begründeten Ansprüche Dritter zu entschädigen; <u>Er</u> kann vom Staat oder von der Standortgemeinde aber selbst weder Entschädigung noch Zinsen verlangen; vorbehalten bleiben die Ansprüche gegenüber dem Staat oder der Standort-gemeinde für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.</p>	
<p>Art. 51 Ordnungsbussen und verwaltungsrechtliche Sanktionen</p>	<p>Art. 51 Abs. 5 (aufgehoben)</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>⁵ Der Staatsrat kann im Falle einer Verletzung der Bestimmungen, welche im Leistungsauftrag enthalten sind, die Zahlung der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Finanzierungen teilweise oder ganz einstellen.</p>	<p>⁵ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 56 Übergangsbestimmungen im Allgemeinen</p> <p>¹ Das vorliegende Gesetz ist auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren anwendbar.</p> <p>² Das Material und die zusätzlichen persönlichen Ausrüstungen, die durch die Gemeinden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschafft wurden, gehen gegen eine angemessene, aufgrund des Restwertes berechnete Entschädigung ins Eigentum der ZSO über.</p>	<p>Art. 56 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 57 Übergangsbestimmungen - Finanzierung</p> <p>¹ In Erwartung der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird die Finanzierung der ZSO wie folgt gewährleistet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinden finanzieren pro rata ihrer ständigen Wohnbevölkerung anhand der jährlichen Bevölkerungsstatistik;b) die Beteiligung der Gemeinden beträgt maximal zehn Franken pro Einwohner und wird nach Anhörung der Gemeinden vom Staatsrat festgelegt;c) sie entspricht den in den Leistungsaufträgen vereinbarten Elementen.	<p>Art. 57 Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
<p>Art. 58 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Artikel 5 Absatz 2, 11 bis 15, 18 Absatz 1, 19 Absatz 1, 20 Absatz 1, 24 Absatz 1, 26 bis 31, 33 Absatz 1, 34 Absatz 1, 35 Absatz 2, 36, 37, 50 Absatz 1 und 53 des vorliegenden Gesetzes werden in Anwendung eines Bundesgesetzes erlassen und sind somit nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>² Die übrigen Artikel des vorliegenden Gesetzes sind dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>³ Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.</p>	<p>Art. 58 Aufgehoben.</p>	
	<p>Titel nach Art. 58 (neu) <i>T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...</i></p>	
	<p>Art. T1-1 (neu) Übergangsbestimmung - Allgemeines</p> <p>¹ Die vorliegende Änderung ist ab ihrem Inkrafttreten anwendbar. Sämtliche nach ihrem Inkrafttreten gefällten Entscheide sind darauf zu stützen.</p>	
	<p>Art. T1-2 (neu) Von den Gemeinden erhobene Ersatz- und Einkaufsbeiträge</p> <p>¹ Die von den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2011 einkassierte Ersatzbeiträge sind bis spätestens 31. Dezember 2028 auf dem kantonalen Ersatzbeitrögefonds zu überweisen.</p>	<p>Art. T1-2 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
	<p>² Bis zur Überweisung auf dem kantonalen Ersatzbeiträgefonds führen die Gemeinden über die einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilen den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.</p> <p>³ Die einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik "Spezialfonds" aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.</p> <p>⁴ Während der Übergangsfrist ist eine Nachfinanzierung des kantonalen Fonds erlaubt.</p>	<p>^{1bis} <u>Die Frist kann vom Departement bis zum 31. Dezember 2032 verlängert werden, wenn die Gemeinde ihre Bereitschaft nachweist, in die öffentlichen Zivilschutzräume auf ihrem Gebiet zu investieren, sie zu unterhalten oder zu sanieren.</u></p> <p>² Bis zur- <u>vollständigen</u> Überweisung auf dem kantonalen Ersatzbeiträgefonds führen die Gemeinden über die einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilen den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.</p>
	<p>Art. T1-3 (neu) Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden wird bis zum 31. Dezember 2028 wie folgt gewährleistet:</p> <p>a) durch den in Artikel T1-2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Spezialfonds;</p> <p>b) durch die durch den Kanton einkassierten Ersatzbeiträge, falls der Spezialfonds ausgeschöpft ist oder nicht mehr ausreicht, um die Finanzierung des Projekts zu decken.</p>	<p>Art. T1-3 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden wird bis zum 31. Dezember 2028 <u>beziehungsweise 31. Dezember 2032</u> wie folgt gewährleistet: Aufzählung unverändert.</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 08.03.2023	Version Kommission ÖS
	<p>Art. T1-4 (neu) Hauptberufliches Personal der Zivilschutzorganisation (ZSO)</p> <p>¹ Das vom Staat Wallis subventionierte hauptberufliche Personal der ZSO wird gemäss der vom Staat Wallis eingerichteten Struktur in den Staat Wallis integriert, ohne Ausschreibungsverfahren und sofern die Betroffenen die Anforderungen der Stelle erfüllen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>In Anwendung eines Bundesgesetzes erarbeitet, unterstehen die Änderungen von Artikel 11 Absatz 4, 18 Absatz 5, 20 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 47 Absatz 1 nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Änderung der anderen Artikel des vorliegenden Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
	<p>Sitten, den</p> <p>Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro</p>	